

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bayer AG und ihrer verbundenen Unternehmen für den Einkauf von technischen Lieferungen und Leistungen

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Bedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) werden Inhalt des zum Einkauf von Waren und/oder Leistungen geschlossenen Vertrages (nachfolgend „Vertrag“) zwischen der diese Bedingungen einbeziehenden, bestellenden Bayer AG oder einer mit der Bayer AG verbundenen Gesellschaft (nachfolgend einheitlich „Bayer“) und dem Vertragspartner (nachfolgend „Unternehmer“).
- 1.2 Die Einkaufsbedingungen kommen nur insoweit nicht zur Anwendung, als ausdrücklich die Geltung spezieller Bedingungen von Bayer vereinbart wird. In diesem Fall gelten die Einkaufsbedingungen lediglich ergänzend und nachrangig.
- 1.3 Entgegenstehende oder abweichende Liefer- und/oder sonstige Bedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt. Solche Bedingungen gelten nur, wenn Bayer ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch bei Annahme von Leistungen durch Bayer in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen und / oder sonstigen Bedingungen des Unternehmers.
- 1.4 Individuelle Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen und bedürfen der Schriftform.

2. VERTRAGSINHALTE

- 2.1 Vor Abschluss des Vertrages etwaig getroffene mündliche Abreden oder von Bayer gegebene Zusagen sind rechtlich unverbindlich. Sie werden durch den Vertrag vollständig ersetzt. Dies gilt nicht, soweit sich jeweils ausdrücklich aus den Zusagen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen, oder die Zusagen durch Bayer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- 2.2 Der Unternehmer schuldet die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der Unternehmer berücksichtigt alle einschlägigen Gesetze und sonstige Rechtsnormen sowie die anerkannten aktuellen technischen Regeln, Normen und Richtlinien.
- 2.3 Einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, die sich ausdrücklich auf eine spezielle Leistungsart (z.B. Kauf-, Werkliefer-, Werk- oder Dienstleistungen) beziehen, gelten ausschließlich für diese jeweilige Leistungsart. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen für alle Leistungsarten.

3. ANGEBOT DES UNTERNEHMER

- 3.1 Der Unternehmer hat sich im Angebot nach der Anfrage von Bayer zu richten.
- 3.2 Das Angebot des Unternehmers muss einen verbindlichen Liefertermin und / oder Fertigstellungstermin enthalten.
- 3.3 Das Angebot (einschließlich dessen Vorbereitung und Ausarbeitung) hat unentgeltlich zu erfolgen. Das Angebot begründet keine Verpflichtungen für Bayer. Kostenvoranschläge werden nur bei ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung vergütet.
- 3.4 Soweit im Einzelfall abweichend von Ziff. 16 Auslagen, Fremdkosten und/oder Spesen nach Aufwand vergütet werden sollen, sind diese im Angebot aufgeschlüsselt nach Posten, Menge sowie Einzel- und Gesamtpreis für Bayer nachvollziehbar und prüfbar auszuweisen.
- 3.5 Für die Ermittlung der Vergütung und / oder etwaiger Terminänderungen sowie das Erstellen von Nachtragsangeboten und / oder Lösungsvorschlägen steht dem Unternehmer kein Kostenerstattungsanspruch zu.
- 3.6 Ziffer 3.1 bis 3.5 gelten gleichermaßen für Änderungs- und / oder Zusatzleistungen.

4. BESTELLUNG UND ANNAHME

- 4.1 Der Unternehmer wird jede Bestellung von Bayer auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der von Bayer gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung unverzüglich überprüfen. Der Unternehmer wird Bayer unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.
- 4.2 Der Vertrag kommt durch Bestellung von Bayer auf das Angebot des Unternehmers zustande, es sei denn der Unternehmer widerspricht der Bestellung explizit. Die einfache Zusendung einer Bestellbestätigung durch den Unternehmer unter Einschluss eigener allgemeiner Geschäftsbedingungen stellt regelmäßig keinen solchen expliziten Widerspruch dar.
- 4.3 In allen Schriftstücken hat der Unternehmer folgende Informationen anzugeben: Werk, Projektbezeichnung, Ansprechpartner, Bestellnummer und Bestelldatum.
- 4.4 Bayer ist berechtigt, Änderungs- und / oder Zusatzleistungen auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, soweit dies für den Unternehmer zumutbar ist. Hierunter fallen alle branchenüblichen Planungen und / oder Ausführungen.
- 4.5 Vertragsänderungen haben die beidseitigen Auswirkungen, insbesondere Mehr- und Minderkosten sowie Auswirkungen auf den Terminplan angemessen zu berücksichtigen. Bei der Bemessung von Änderungsleistungen sind die Mehr- und Minderkosten durch den Unternehmer nach der Kalkulation der Hauptleistung/des Hauptauftrages zu richten. Bei Zusatzleistungen darf die angebotene Mehrvergütung das zur Angebotserstellung vorherrschende Marktpreisniveau nicht überschreiten. Die Nachweisverpflichtung hierzu obliegt ausschließlich dem Unternehmer.
- 4.6 Der Unternehmer wird durch die Bestellung nicht zur Vertretung von Bayer berechtigt.

5. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DEN UNTERNEHMER UND NACHUNTERNEHMER

- 5.1 Der Unternehmer erbringt die Leistungen selbst und in eigener Verantwortung. Zum Einsatz von Nachunternehmern ist der Unternehmer nur nach vorheriger, rechtzeitiger Anmeldung und schriftlicher Zustimmung von Bayer berechtigt. Soweit Bayer dem Einsatz von Nachunternehmern zustimmt, werden diese durch den Unternehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragt. Bayer ist berechtigt, die Freigabe von Nachunternehmern ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- 5.2 Der Unternehmer verpflichtet sich, seine Nachunternehmer über alle für die beauftragten Lieferungen und Leistungen relevanten Regelungen, Vorgaben und Vorschriften vollständig und rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Der Unternehmer stellt ferner sicher, dass sich seine Nachunternehmer an diese Regelungen, Vorgaben und Vorschriften halten. Der Unternehmer verpflichtet seine Nachunternehmer zur Zusammenarbeit mit Bayer, wo dies vertraglich angezeigt ist; dies gilt insbesondere auch für den Austausch von Unterlagen und die Teilnahme an Besprechungen.
- 5.3 Bei der Nachunternehmervergabe wird der Unternehmer sämtliche einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem AEntG, AÜG sowie Arbeitsschutzgesetze beachten und einhalten. Zudem stellt der Unternehmer Bayer von einer Haftung hinsichtlich der Ansprüche seiner Arbeitnehmer, seiner Nachunternehmer und anderer Beteiligten aus den oben genannten Vorschriften frei.
- 5.4 Der Unternehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der in Ziff. 5.3 gelisteten Regelungen vor jeder einzelnen Beauftragung eines Nachunternehmers und vor jeder – auch automatischen – Vertragsverlängerung mit dem Nachunternehmer (z.B. durch Einholung einer Selbstauskunft des Nachunternehmers) zu überprüfen. Die Übertragung von Leistungen des Nachunternehmers an weitere Nachunternehmer ist in der Regel ausgeschlossen und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung Bayers. Beauftragt ein Nachunternehmer in solchen Ausnahmefällen dann seinerseits einen Nachunternehmer, gelten die in Ziff. 5.2 und 5.3 gelisteten Regelungen entsprechend. Dies gilt insofern für alle Stufen der Unterbeauftragung. Erfüllt ein Nachunternehmer eine oder mehrere der in Ziff. 5.3

- gelisteten Regelungen nicht, sichert der Unternehmer zu, diesen Nachunternehmer nicht bzw. so lange nicht mehr für gegenüber Bayer zu erbringende Leistungen zu beauftragen, bis für eine Beauftragung des Nachunternehmers alle in der Ziff. 5.2 und 5.3 gelisteten Regelungen (wieder) erfüllt sind.
- 5.5 Setzt der Unternehmer oder ein Nachunternehmer entgegen den Bestimmungen der Ziff. 5.3 bis 5.4 einen Nachunternehmer zur Erbringung von Leistungen gegenüber Bayer ein oder wird der Einsatz eines Nachunternehmers als Arbeitsverhältnis und/oder unzulässige Arbeitnehmerüberlassung im Verhältnis zu Bayer qualifiziert, so stellt der Unternehmer Bayer von allen daraus entstehenden materiellen und immateriellen Nachteilen frei, insbesondere von Verpflichtungen auf Zahlung von Arbeitsentgelt, Sozialversicherungsabgaben oder Lohnsteuer.
- 5.6 Erfolgt die Leistungserbringung in einem Standort Bayers, so hat der Unternehmer die dort geltenden Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen und/oder die Hausordnung zu beachten. Gleiches gilt für alle übrigen ihm zur Einsicht bereitgehaltenen im Standort geltenden Vorschriften. Hält der Unternehmer Vorschriften für unzumutbar, hat er diesen unverzüglich gegenüber Bayer zu widersprechen.
- 5.7 Der Unternehmer setzt zur Leistungserbringung ausschließlich ausreichend qualifizierte Personen ein. Nicht eingesetzt werden dürfen Personen, deren Arbeitsverhältnis mit Bayer in der Vergangenheit von diesem aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen beendet wurde, sowie Personen, die wiederholt oder in besonderer Schwere die Interessen Bayers verletzt haben bzw. verletzen. Die aus einem Austausch des zur Leistungserbringung eingesetzten Personals resultierenden Mehrkosten trägt der Unternehmer.
- 6. ZEITPUNKT DER LEISTUNGSERBRINGUNG UND LIEFERUNGEN**
- 6.1 Ist für die Leistungserbringung eine Frist vereinbart, so beginnt diese, soweit nicht anders geregelt, mit Zugang der Bestellung beim Unternehmer.
- 6.2 Sobald der Unternehmer erkennen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies Bayer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzugeben. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen. Unterlässt der Unternehmer diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis Bayer gegenüber nicht berufen.
- 6.3 Erfüllt der Unternehmer seine Leistungen nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.4 Vorzeitige Leistungserbringungen, Lieferungen oder Teillieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Bayer.
- 6.5 Ist für den Unternehmer erkennbar, dass sich durch eine Behinderung in der Leistung Auswirkungen ergeben, hat der Unternehmer die Behinderung und deren Auswirkungen Bayer unverzüglich in schriftlicher Form unter Angabe des Beginns und des voraussichtlichen Endes des Behinderungszeitraums, der möglichen Folgen der Behinderung im Hinblick auf Termine und / oder Kosten und mit detaillierter Begründung mitzuteilen. Der Unternehmer hat die von der Behinderung betroffenen Leistungen nach Wegfall der Behinderung unverzüglich wiederaufzunehmen und Bayer hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 7. ERFÜLLUNGORT**
- Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag entstehenden Ansprüche ist von Bayer vorgegebene Bestimmungsort (d.h. die in der Bestellung angegebene oder anderweitig vereinbarte Lieferadresse).
- 8. MITWIRKUNG VON BAYER**
- 8.1 Bayer erbringt die vertraglich vereinbarten Mitwirkungsleistungen. Mangels abweichender Vereinbarungen handelt es sich insofern um Obliegenheiten.
- 8.2 Sollte Bayer erforderliche Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht hinreichend erbracht haben, hat der Unternehmer dies unverzüglich schriftlich zu rügen. Kommt der Unternehmer dieser Rügeobliegenheit nicht nach, kommt Bayer mit der Mitwirkung nicht in Verzug und der Unternehmer kann sich auf ein Unterbleiben der Mitwirkung nicht berufen.
- 9. PRÜFUNGEN**
- 9.1 Sind für den Leistungs- / Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Unternehmer die sachlichen und seine personellen Prüfkosten. Bayer trägt seine personellen Prüfkosten. Der Unternehmer hat Bayer die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vor dem für die Prüfung vorgesehenen Termin verbindlich anzuzeigen. Der Unternehmer hat zudem mit Bayer einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Leistungs- / Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten Bayers zu Lasten des Unternehmers. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Unternehmer hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Unternehmer die sachlichen und personellen Kosten.
- 9.2 Bayer hat das Recht, sich jederzeit über die Lieferung und Leistung des Unternehmers und hiermit zusammenhängende Qualitätssicherungsmaßnahmen zu informieren. Der Unternehmer wird sicherstellen, dass Bayer jederzeit alle erforderlichen Auskünfte und Informationen erteilt werden, um eine Beurteilung der Lieferungen und Leistungen des Unternehmers zu ermöglichen. Bayer ist berechtigt, alle Orte der Leistungserbringung für eigene Prüfungen (z.B. FAT und SAT) und Beweissicherungen nach rechtzeitiger Voranmeldung beim Unternehmer zu betreten.
- 10. VERPACKUNG UND VERSAND**
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die INCOTERMS in der bei Bestellung aktuellen Fassung, und zwar CPT für die EU und DDP für das EU-Ausland.
- 11. VERSICHERUNGEN**
- 11.1 Der Unternehmer hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal und/oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine branchenübliche Haftpflichtversicherung - einschließlich einer Planungshaftpflichtversicherung für Planungsleistungen - abzuschließen. Diese ist Bayer auf Verlangen nachzuweisen. Weitergehende Schadensersatzansprüche, die Bayer über die Deckungssummen der Versicherungen ggf. zustehen, bleiben unberührt.
- 11.2 Der Abschluss einer speziellen Montageversicherung neben der Haftpflichtversicherung gem. Ziff. 11.11 bedarf im Einzelfall einer Festlegung zwischen Bayer und Unternehmer.
- 11.3 Bayer leihweise überlassene Gegenstände, insbesondere Maschinen und Apparate, die auf Betriebsstätten eingesetzt werden, werden von Bayer gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung Bayers für Untergang bzw. Beschädigung dieser Gegenstände scheidet – außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – aus.
- 12. KEINE ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG, MINDESTLOHN**
- 12.1 Der Unternehmer ist für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen, tarifvertraglichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den von ihm für die Leistungserbringung eingesetzten Personen allein verantwortlich. Der Unternehmer wird Bayer bei deren Verletzung von entsprechenden Ansprüchen, die gegenüber Bayer geltend gemacht werden, vollumfänglich freistellen. Dies gilt insbesondere für Verpflichtungen zu Lohn- und/oder Gehaltszahlungen und/oder alle übrigen Zahlungsverpflichtungen, die aus Arbeits- oder Dienstleistungsverhältnissen resultieren (etwa für Sozialversicherungsbeiträge).
- 12.2 Der Unternehmer sorgt dafür, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn eingehalten werden. Dies gilt

insbesondere für die gesetzlichen Dokumentationspflichten. Der Unternehmer übernimmt zudem etwaige Dokumentationspflichten Bayers nach dem Mindestlohngesetz mit Blick auf Leistungen des Unternehmers gegenüber Bayer. Dies gilt auch, wenn und soweit der Unternehmer für diese Leistungen einen Nachunternehmer beauftragt. Im Falle eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz durch den Unternehmer oder einen Nachunternehmer hat der Unternehmer Bayer hiervon unverzüglich in Schriftform zu informieren. Der Unternehmer stellt Bayer vollumfänglich von etwaigen Forderungen im Zusammenhang mit dem Mindestlohn frei.

13. UNTERLAGEN VON BAYER

- 13.1 Bayer behält sich die gewerblichen Schutzrechte und die Urheberrechte an allen dem Unternehmer physisch oder elektronisch überlassenen Unterlagen vor. Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die dem Unternehmer für die Herstellung des Liefergegenstandes von Bayer überlassen werden, bleiben im Eigentum von Bayer. Im Übrigen gilt für sie Ziff. 22. Die im Eigentum von Bayer stehenden Unterlagen und/oder seine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse an Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen dürfen vom Unternehmer nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke Bayers verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Etwas anderes gilt nur im Falle der schriftlichen Zustimmung Bayers. Auf Verlangen sind sie Bayer samt allen Abschriften und Vervielfältigungen, die für die Vertragsabwicklung oder gemäß gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich herauszugeben und/oder –im Falle elektronischer Unterlagen – zu löschen.
- 13.2 Unterlagen aller Art, die Bayer für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Unternehmer rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 13.3 Interne Normen (Werknormen) und Richtlinien Bayers sind vom Unternehmer rechtzeitig anzufordern, sofern sie nicht bereits zugänglich gemacht oder überlassen wurden.
- 13.4 Von Bayer überlassene Unterlagen sind vorbehaltlich der Verpflichtung aus Ziff. 14 und/oder bestehender gesetzlicher Archivierungspflichten spätestens mit Abwicklung des Auftrags durch den Unternehmer unaufgefordert zurückzugeben und/oder –im Falle elektronischer Unterlagen – zu löschen.

14. AUFBEWAHRUNGSPFLICHT DES UNTERNEHMERS

Sämtliche vom Unternehmer im Rahmen des Vertrags erstellten Unterlagen (z.B. Entwürfe, Reinzeichnungen, Filmkopien, Tonbänder und Andrucke) und die Bayer übermittelten Daten sind vom Unternehmer noch drei (3) Jahre nach Vertragsbeendigung aufzubewahren und nach besonderer Aufforderung durch Bayer ohne weitere Vergütung zur Verfügung zu stellen.

15. QUALITÄTSSICHERUNG

- 15.1 Der Unternehmer ist verpflichtet, eine wirksame Qualitätssicherung durchzuführen und aufrechtzuerhalten. Auf Anforderung weist der Unternehmer Bayer entsprechende Maßnahmen nach.
- 15.2 Bayer ist berechtigt, die Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Ankündigung selbst oder durch vom Unternehmer beauftragte Dritte zu überprüfen.

16. VERGÜTUNG

- 16.1 Die Vergütung erfolgt gemäß Bestellung von Bayer entweder nach Aufwand, nach Einheitspreisen oder zum Pauschalpreis. Nachlässe und / oder Umlagen finden zudem Anwendung auf Änderungs- und / oder Zusatzleistungen des Unternehmers.
- 16.2 Vergütung nach Aufwand:

Der Unternehmer erhält für die gemäß seiner Bestellung zu erbringenden Leistungen eine Vergütung nach Aufwand der tatsächlich erbrachten Stunden, die mit einem von Bayer unterschriebene Tätigkeitsnachweise 14-tägig nachgewiesen werden, zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des am Tage der Entstehung der Umsatzsteuerschuld geltenden Steuersatzes. Es gelten die im Angebot des Unternehmers vereinbarten Stundensätze für die Zeit der Vertragserfüllung unter Berücksichtigung eines ggf. vereinbarten Nachlasses und / oder sonstiger vertraglicher Umlagen.

Die Abrechnung von Abschlags- und / oder Schlussrechnungsforderungen erfolgt nach Aufstellung durch den Unternehmer und Anerkennung des Aufwandes durch Bayer.

Mit den vereinbarten Stundensätzen sind alle erforderlichen Leistungen abgegolten, die zur vollständigen, funktionsbereiten und mangelfreien Herstellung der im Leistungsumfang bestellten Leistungen abgegolten.

Reisekosten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bayer erstattungsfähig.

16.3 Vergütung nach Einheitspreisen:

Der Unternehmer erhält für die gemäß seiner Bestellung zu erbringenden Leistungen eine Vergütung nach tatsächlich ausgeführten Mengen zu Einheitspreisen zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des am Tage der Entstehung der Umsatzsteuerschuld geltenden Steuersatzes. Es gelten die im Angebot des Unternehmers vereinbarten Einheitspreise für die Zeit der Vertragserfüllung unter Berücksichtigung eines ggf. vereinbarten Nachlasses und / oder sonstiger vertraglicher Umlagen.

Die Abrechnung von Abschlags- und / oder Schlussrechnungsforderungen erfolgt nach gemeinsamem Aufmaß.

Mit den vereinbarten Einheitspreisen sind alle erforderlichen Leistungen abgegolten, die zur vollständigen, funktionsbereiten und mangelfreien Herstellung der im Leistungsumfang bestellten Leistungen abgegolten.

16.4 Vergütung zum Pauschalpreis:

Der Unternehmer erhält für die gemäß seiner Bestellung zu erbringenden Leistungen einen Pauschalpreis zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des am Tage der Entstehung der Umsatzsteuerschuld geltenden Steuersatzes. Der Unternehmer trägt das Mengenermittlungsrisiko – eine Abrechnung von festgestellten Mengen / Massen entfällt. Ggf. in der Anfrage enthaltene Massen- und / oder Mengenangaben dienen nur als Kalkulationshilfe.

Mit den vereinbarten Pauschalpreisen sind alle erforderlichen Leistungen für die Zeit der Vertragserfüllung, die zur vollständigen, funktionsbereiten und mangelfreien Herstellung der im Leistungsumfang bestellten Leistungen, abgegolten. Eine Lohn- und / oder Materialpreis-Gleitung ist ausgeschlossen. Der Pauschalpreis beinhaltet einen ggf. vereinbarten Nachlass und / oder sonstige vertragliche Umlagen.

17. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 17.1 Rechnungen müssen die in der Bestellung aufgeführte Bestellnummer enthalten sowie die Leistungsbestandteile detailliert beschreiben. Rechnungen müssen ferner in Ausdrucksweise, Reihenfolge der Rechnungspositionen und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.
- 17.2 Rechnungen, die nicht auf lokale Währung lauten, haben den Umrechnungskurs Fremdwährung/lokale Währung beziehungsweise den Mehrwertsteuerbetrag in lokaler Währung auszuweisen.
- 17.3 Werden Auslagen, Fremdkosten und/oder Spesen nach Aufwand vergütet, sind diese in der Rechnung aufgeschlüsselt nach Posten, Menge sowie Einzel- und Gesamtpreis anzugeben und anhand von Kopien der zugrundeliegenden Rechnungsbelege nachzuweisen.
- 17.4 Abschlagszahlungen sind in Ausnahmefällen möglich, soweit dies die Bestellung von Bayer vorsieht.
- 17.5 Zahlungen werden nach vereinbarten Zahlungsfristen netto nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig.

- 17.6 Bayer kommt nur in Zahlungsverzug, soweit Bayer nach Fälligkeit ausdrücklich gemahnt wurde und/oder soweit ein fester Zahlungstermin vereinbart wurde. Der im Falle des Verzugs von Bayer geltende pauschalierte Verzugszinssatz beträgt 9 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz, es sei denn, Bayer weist einen geringeren Zinsschaden des Unternehmers nach.
- 17.7 Im Falle einer fehlerhaften Lieferung / mangelhaften Leistung ist Bayer berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 17.8 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf den Beginn von Gewährleistungsfristen keinen Einfluss und stellt weder eine vorbehaltlose Annahme des Leistungsgegenstandes noch einen Verzicht auf mögliche Mängelrügen dar.
- 17.9 Sofern nicht anders vereinbart, müssen die auf den jeweiligen Bayer ausgestellten Rechnungen postalisch an die bestellende Gesellschaft mit dem Zusatz "Rechnungseingangsstelle", D-51368 Leverkusen, eingesandt werden.

18. EIGENTUMSVORBEHALTE

- 18.1 Die Übereignung von Liefergegenständen auf Bayer hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen.
- 18.2 Akzeptiert Bayer im Wege einer individuellen Vereinbarung ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Unternehmers auf Übereignung, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Unternehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Bayer bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt; hilfsweise gilt der einfache und auf den Weiterverkauf verlängerte Eigentumsvorbehalt. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts. Das gilt insbesondere für den erweiterten, den weitergeleiteten und den auf die Weiterverarbeitung verlängerten Eigentumsvorbehalt.

19. RECHTEEINRÄUMUNG/RECHTEÜBERTRAGUNG

- 19.1 Die Parteien sind sich einig, dass sämtliche Rechte an den vertragsgegenständlichen, vom Unternehmer für Bayer individuell erstellten Werken, Designs, insbesondere Figuren und Grafiken, Fotos, Software, Datensammlungen und/oder sonstigen Arbeitsergebnissen, einschließlich der zugehörigen Entwürfe, Planungsunterlagen, Dokumentation sowie Informationen, (nachfolgend zusammen „Arbeitsergebnisse“) ausschließlich Bayer zustehen. Die Parteien sind sich ferner einig, dass Bayer berechtigt ist, diese Arbeitsergebnisse (auch über die Geschäftszwecke Bayers und das mit dem konkreten Auftrag verfolgte Ziel hinaus) in denkbar umfassender Art und Weise zeitlich unbegrenzt zu nutzen, zu verwerten, zu ergänzen, zu modifizieren und sonst zu bearbeiten und mit anderen Werken oder Gegenständen zu verbinden sowie in veränderter und unveränderter Form an Konzerngesellschaften und sonstige Dritte zu übertragen.

Der Unternehmer räumt Bayer bereits zum Zeitpunkt der Entstehung dieser Unterlagen ein vollumfängliches Nutzungsrecht an diesen Unterlagen ein.

- 19.2 Demgemäß räumt der Unternehmer mit Abschluss dieses Vertrages an den vorstehend bezeichneten, vom Unternehmer erstellten und nach dem Urheberrecht geschützten Arbeitsergebnissen sowie an allen Überarbeitungen und/oder Veränderungen dieser Arbeitsergebnisse die ausschließlichen, unwiderruflichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten, ganz oder teilweise übertragbaren und ganz oder teilweise unterlizenzierbaren Nutzungsrechte ein. Diese Rechteeinräumung umfasst sämtliche Verwertungs- und Nutzungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungs-, Sendungs-, Vorführungs-, Vermietungs-, Verleih- und Datenbankrecht, das Filmtheater-, Videogrammrecht (unter Einschluss sämtlicher audiovisueller Speichersysteme), das Merchandisingrecht, sowie die Rechte zur Wiedergabe durch interaktive und nicht-interaktive Bild- oder Tonträger, der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher

Zugänglichmachung, der Digitalisierung, Online-Bereithaltung, -Übertragung und -Wiedergabe, der sonstigen öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung. Umfasst ist ferner auch das Recht, die Arbeitsergebnisse zu ändern, zu bearbeiten (insbesondere in andere Sprachen zu übersetzen und zu synchronisieren) sowie mit anderen Werken, Projekten oder Gegenständen zu verbinden. Die vorstehende Nutzungsrechteinräumung umfasst sämtliche bekannte Nutzungsarten, insbesondere die Nutzung, Verwendung und/oder Verwertung zu Zwecken der Werbung (etwa auch in Form von Plakaten, Prospekten, Einladungen, Briefen, Wiedergaben im Intranet und/oder Internet, auf Websites, in Apps sowie durch alle sonstigen digitalen Medien), im Rahmen von Büchern, Presseerklärungen und/oder sonstigen Schriftwerken, im Rahmen von Fernsehfilmen, Firmenvideos, durch Fotos und/oder sonstige Bildaufzeichnungen, in sämtlichen digitalen Formen (etwa im Rahmen von Multimediaprodukten, auf Websites, in Apps, zur Bereithaltung im Intranet und/oder im Internet) und/oder in abbildenden und die Arbeitsergebnisse ggf. integrierenden Bildnissen der Kunst und/oder Grafiken (einschließlich Logos). Die vorstehende Nutzungsrechteinräumung an den Arbeitsergebnissen umfasst ferner die Nutzung und Weiterverarbeitung von Planungsunterlagen für die Erstellung von Gebäuden und Anlagen – und zu diesem Zweck auch die Weitergabe an Dritte - sowie die Einräumung für unbekannte Nutzungsarten sowie die Nutzung auch in bearbeiteter Form.

- 19.3 Soweit fremde Urheberrechtsordnungen dies zulassen, überträgt der Unternehmer Bayer an den Arbeitsergebnissen auch die Urheberrechte als solche. Der Unternehmer überträgt Bayer weiter sämtliche an den Arbeitsergebnissen bestehenden Leistungsschutzrechte sowie das Recht zur Verfilmung daran.

- 19.4 Im Hinblick auf vertragsgegenständliche, vom Unternehmer für Bayer individuell erstellte Software und/oder Anpassungen an Software und/oder Softwareteilen (einschließlich schutzfähiger Datenbanken, Daten- oder Datenbankstrukturen und Datensammlungen) gilt zudem Folgendes:

- Handelt es sich bei den Arbeitsergebnissen um individuell erstellte Software oder Anpassungen an Standard-Software, so werden Bayer an diesen Arbeitsrechten ausschließliche Rechte eingeräumt. Im Übrigen erfolgt eine nicht-ausschließliche Einräumung der Rechte.
- Bayer steht hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Software oder Softwareteilen, einzeln, aber auch unter Einbindung in andere Software und/oder Softwareteile und insoweit dann auch gemeinsam, insbesondere das Recht zu, diese zu verwerten, zu vermieten, zu verleihen, zu vervielfältigen, umzugestalten, zu ändern, diese ganz oder teilweise drahtgebunden oder drahtlos zu übertragen, sie der Öffentlichkeit entgeltlich oder unentgeltlich zum Abruf zur Verfügung zu stellen und über die Leistung öffentlich zu berichten. Hiervon sind ausdrücklich auch Dokumentationen, Schulungsmittel oder Zwischenergebnisse dieser Software miterfasst.
- Bayer ist berechtigt, Nutzungsrechte an Software, die aufgrund dieser Bedingungen durch Bayer erworben worden sind, bei Umstrukturierungen, Gründungen zum Zwecke der Forschung und Entwicklung (insbesondere auch für in diesem Zusammenhang gegründete Joint Ventures), Unternehmensveräußerungen oder für die ganz oder in Teilen erfolgende Auslagerung von IT-Prozessen auf verbundene Gesellschaften und Dritte (insbesondere Dienstleister im Zusammenhang mit diesem IT-Outsourcing) zu übertragen. Die Übertragung darf insoweit auch teilweise erfolgen und geht im Rahmen des lizenzierten Umfangs mit einer Nutzungsbefugnis zu Gunsten Bayers einher.

- 19.5 Darüber hinaus überträgt der Unternehmer alle Rechte an und aus Erfindungen (einschließlich Patent- und Gebrauchsmusterrechten), Kennzeichen-, Marken-, Namens- und Designrechte, die an den für Bayer geschaffenen Arbeitsergebnissen bestehen, vollständig und weltweit an Bayer. Diese Übertragung umfasst ferner sämtliche Anmeldungen und Anwartschaften auf diese Rechte. Die Übertragung ist unabhängig davon, ob die Rechte, Anmeldungen und Anwartschaften registriert oder nicht registriert sind. Sollten ggf. bestehende Leistungsschutz-, Kennzeichen-, Marken-, Namens- oder Designrechte nicht übertragbar sein, gilt Ziff. 18.1 entsprechend.

19.6 Erstellt der Unternehmer im Auftrag von Bayer Software und/oder Anpassungen an Standard-Software, ist der im Rahmen der Auftragsbefreiung erstellte Quell- und Objektcode Bayer umfassend und in geeigneter Form zu überlassen. Ist Gegenstand des Vertrages die Lieferung von Standardsoftware und überlässt der Unternehmer Bayer hierfür keinen Quell- und Objektcode, ist der Unternehmer verpflichtet, soweit Bayer dies wünscht, den Quellcode bei einem geeigneten Dritten, d.h. insbesondere bei einem sogenannten Escrow-Agenten, zu marktüblichen Konditionen und zu Gunsten Bayers zu hinterlegen.

19.7 Neben dem ausschließlichen geistigen Eigentum erwirbt Bayer an sämtlichen im Rahmen dieses Vertrages von dem Unternehmer oder im Auftrag des Unternehmers zur Durchführung der Bestellung hergestellten oder überlassenen körperlichen Gegenständen und Datenträgern (z.B. insbesondere an Skizzen, Entwürfen, Unterlagen, Formen, Modellen, Mustern, Werkzeugen, Filmen, Fotos, Dias, Kontaktabzügen, Filmaufnahmen, Videobändern, Druckvorlagen, USB-Sticks, Speicherkarten, Werbematerialien, Plakaten, Anzeigen, Etiketten, Verpackungen usw.) auch das ausschließliche Sacheigentum. Dies gilt auch, wenn die benannten Gegenstände ganz oder teilweise im Besitz des Unternehmers verbleiben. Auf Anforderung sind diese Gegenstände Bayer auszuhändigen.

19.8 Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung sind sowohl die vertraglich geschuldeten Leistungen des Unternehmers als auch die vorstehenden Rechteübertragungen vollständig abgegolten.

20. RECHTE DRITTER UND URHEBERBENENNUNG

20.1 Bei Bildmaterial hat der Unternehmer ein etwaig erforderliches Einverständnis abgebildeter Personen mit der Aufnahme und deren Veröffentlichung und Verwertung nach Maßgabe der Ziff. 19.2 vorab einzuholen.

20.2 Soweit Dritte, wie z. B. Fotografen, Illustratoren, Modelle, Sprecher, Sänger usw. beauftragt werden, räumt der Unternehmer Bayer vor der Beauftragung im Hinblick auf die Honorarbemessung und die rechtliche Absicherung die Möglichkeit ein, den Umfang der Leistung einzuschränken.

20.3 Der Unternehmer verpflichtet, sich dafür zu sorgen, dass er sämtliche Urheber und Leistungsschutzberechtigte, die an den im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen und Gegenständen aufgrund einer mit ihm geschlossenen Vereinbarung mitgewirkt haben oder deren Leistungen oder Werke er übernommen hat, an seinen Ertragnissen im Sinne der §§ 32, 32a UrhG angemessen beteiligt.

20.4 Der Unternehmer verzichtet bei einer eigenen (Mit-) Urheberschaft in Bezug auf alle Werknutzungen Bayers auf eine Urheber-Benennung und wird die von ihm in die Erbringung seiner Leistungen eingeschaltete Dritte anhalten, ebenfalls auf deren Benennung als Urheber zu verzichten. Über die namentliche Nennung des Unternehmers und/oder von (Mit-)Urhebern sowie über eine etwaige Ausgestaltung der Nennung entscheidet Bayer.

20.5 Der Unternehmer sorgt durch entsprechende Vereinbarungen (insbesondere mit Arbeitnehmern oder etwaigen von ihm beauftragten Nachunternehmer) dafür, dass die vertragsgemäße Benutzung der überlassenen Arbeitsergebnisse und sonstigen Gegenstände nicht durch etwaige (Mit-)Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte beeinträchtigt wird und dass Bayer die Rechte eingeräumt werden, wie sie in Ziff. 19.1 bis Ziff. 19.7 beschrieben sind. Der Unternehmer ist verpflichtet, erforderlichenfalls die nötigen Rechte und/oder Lizenzen zu erwerben. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Unternehmer.

20.6 Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung sind sowohl die vertraglich geschuldeten Leistungen des Unternehmers als auch die vorstehenden Lizenzen und / oder Lizenzgebühren vollständig abgegolten.

21. SCHUTZRECHTVERLETZUNGEN

21.1 Der Unternehmer stellt Bayer vorbehaltlich der Regelung unter 21.2 vollumfänglich von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die vertragsgemäß genutzten Arbeitsergebnisse und/oder gelieferten Gegenständen hergeleitet werden. Die

Freistellungspflicht umfasst alle Aufwendungen, die Bayer aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

21.2 Für Leistungen, die von Bayer zur Verfügung gestellt werden, haftet der Unternehmer nicht. Bayer stellt den Unternehmer von Ansprüchen Dritter frei, soweit der jeweilige Anspruch darauf beruht, dass der Unternehmer auf ausdrücklichen Wunsch Bayers gehandelt hat, obwohl der Unternehmer Bayer seine Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Handlung schriftlich mitgeteilt hat.

22. GEHEIMHALTUNG

22.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, sämtliche von Bayer erhaltenen schriftlichen und mündlichen Informationen nur für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke zu benutzen, im Übrigen geheim zu halten und Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung Bayers nicht zugänglich zu machen. Der Unternehmer verpflichtet sich ferner, die Informationen nur solchen Mitarbeitern und etwaigen Nachunternehmer zugänglich zu machen, die durch eine dieser Ziff. 22 entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung gebunden sind und die die Informationen zur Erfüllung des Vertrages zwischen Unternehmer und Bayer notwendigerweise kennen müssen. Der Unternehmer wird Bayer den Abschluss entsprechender Vereinbarungen auf Verlangen schriftlich bestätigen.

22.2 Die vorgenannte Geheimhaltungspflicht erstreckt sich entsprechend auch auf die Anfrage und Bestellung sowie die darauf bezüglichen Arbeiten.

22.3 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, die

- zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung dem Unternehmer bereits bekannt waren, ohne dass er Bayer gegenüber anderweitig zu Geheimhaltung verpflichtet war, oder
- dem Unternehmer durch Dritte bekannt werden, die diese Informationen ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht erhalten und weitergegeben haben, oder
- zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Bayer zum öffentlichen Wissen gehören, oder
- danach ohne Zutun des Unternehmers zu öffentlichem Wissen werden.

22.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nicht, soweit die Informationen aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung zur Erfüllung der Anordnung gegenüber einem Gericht oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Der Unternehmer wird, soweit dies unter den gegebenen Umständen zulässig ist, Bayer umgehend informieren, bevor Informationen an ein Gericht oder eine Behörde weitergegeben werden.

22.5 Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Auftrags, sofern nicht eine der vorgenannten Ausnahmen nachträglich eintritt.

23. ABNAHME, MÄNGELHAFTUNG UND SONSTIGE GEWÄHRLEISTUNG

23.1 Der Unternehmer leistet Gewähr dafür, dass die geschuldete Ware und/oder Leistung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder vertraglich vorausgesetzte Beschaffenheit hat und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Der Unternehmer leistet ferner Gewähr dafür, dass die geschuldete Lieferung oder Leistung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Produktsicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

23.2 Die Mängelhaftung des Unternehmers erstreckt sich auch auf von Nachunternehmer hergestellte und/oder zugelieferte Teile und von Nachunternehmer erbrachte Leistungen.

23.3 Bayer wird dem Unternehmer Mängel der vertragsgegenständlichen Leistung anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Die Rügefrist richtet sich nach

- den Umständen des Einzelfalls. Sie beträgt für erkennbare Mängel mindestens vierzehn (14) Tage ab Ablieferung. Für verdeckte Mängel gilt eine Rügefrist von mindestens vierzehn (14) Werktagen nach Entdeckung des Mangels.
- 23.4 Beanstandete Teile bleiben bis zu deren Ersatz im Besitz und im Eigentum von Bayer. Sie werden Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des Ersatzes an den Unternehmer zurücküberreignet. Bayer ist berechtigt, die mangelgehaftete Leistung – soweit möglich – während der Durchführung von Mangelbeseitigungsmaßnahmen weiter zu benutzen.
- 23.5 Die vom Unternehmer hinsichtlich der Prüfung und Nachbesserung aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbau- sowie Transportkosten) trägt der Unternehmer. Dies gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine diesbezügliche Schadensersatzhaftung von Bayer bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Bayer haftet insoweit jedoch nur, wenn Bayer erkannt hat oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- 23.6 In dringenden Fällen, wenn eine Nachbesserung durch den Unternehmer nicht abgewartet werden kann, kann Bayer unberührt seiner gesetzlichen Mängelrechte im Übrigen die Mängel auf Kosten des Unternehmers selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und vom Unternehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dieses Recht steht Bayer auch dann zu, wenn der Unternehmer trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist schuldhaft nicht innerhalb der Nachfrist liefert, die Fristsetzung entbehrlich ist oder die Mängelbeseitigung endgültig fehlgeschlagen ist.
- 23.7 Hat der Unternehmer eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann Bayer neben seinen Mängelrechten auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
- 23.8 Die Abnahme erfolgt ausschließlich förmlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch Bayer – nicht durch die Nutzung oder die Inbetriebnahme des Werkes (konkludente Abnahme). Die fiktive Abnahme ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 23.9 Ein Anspruch auf Teilabnahmen für den Unternehmer besteht nicht.
- 23.10 Für die im Zuge durch den Unternehmer zu erbringenden Leistungen, die während seiner weiteren Leistungserbringung überdeckt und somit nicht mehr besichtigt und überprüft werden können, räumt der Unternehmer Bayer die Möglichkeit zur Besichtigung – vor Überdeckung der betreffenden Leistungen – ein.
- 23.11 Der Eigentumsübergang an allen gelieferten vertragsgegenständlichen Werken und / oder Teilen geht mit Lieferung an die Verwendungsstelle auf Bayer über.
- 23.12 Das Risiko des zufälligen Untergangs und / oder der zufälligen Beschädigung geht mit der Abnahme auf Bayer über.
- 23.13 Der Unternehmer haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Regelungen.
- 24. KÜNDIGUNG**
- 24.1 Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 24.2 Bayer ist zur Teilkündigung berechtigt.
- 24.3 Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:
- Der Unternehmer verletzt eine Vertragspflicht und hilft der Pflichtverletzung auch nicht binnen einer von Bayer gesetzten angemessenen Frist nebst Kündigungsandrohung ab.
 - Der Unternehmer ist, soweit nach Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht kommt, von Bayer erfolglos abgemahnt worden.
 - Der Unternehmer ist seiner Pflicht zur Abführung von Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachgekommen.
- Beim Unternehmer ist eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten, die die Vertragserfüllung gefährdet.
 - Beim Unternehmer tritt eine Änderung der Eigentümerverhältnisse ein.
- 24.4 Der Unternehmer ist verpflichtet, nach einer Kündigung die Baustelle zu räumen und alle Planungsunterlagen und / oder sonstigen Projektunterlagen, die für die Fortführung von Bedeutung sind, unverzüglich an Bayer herauszugeben.
- 24.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 25. HAFTUNG UND FREISTELLUNG**
- 25.1 Der Unternehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 25.2 Wird Bayer aufgrund einer vom Unternehmer zu verantwortenden Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung durch Dritte in Anspruch genommen, so ist der Unternehmer verpflichtet, Bayer von solchen Ansprüchen freizustellen.
- 26. VERJÄHRUNG**
- 26.1 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Abweichend hiervon gelten die nachfolgenden Regelungen.
- 26.2 Außervertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln und vertragliche Ansprüche, welche sich nicht auf Mängel beziehen, unterliegen der gesetzlichen Verjährung.
- 26.3 Bei berechtigten Mängelrügen verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut. Bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile. Der Neubeginn der Verjährungsfrist tritt nicht ein, wenn der Unternehmer erkennbar nicht im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht handelt.
- 27. QUELLENSTEUER**
- Bayer ist berechtigt, die Steuern, die Bayer auf Rechnungen des Unternehmers nach allen steuerrechtlichen Vorschriften zu entrichten hat, vom zu zahlenden Betrag abzuziehen und einzubehalten. Ist der Quellensteuersatz nach den Vorschriften eines Doppelbesteuerungsabkommens ermäßigt, erfolgt kein oder ein ermäßigter Abzug nur dann, wenn Bayer rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen (z.B. Freistellungsbescheid) vom Unternehmer, ausgestellt vom zuständigen Finanzamt (z. B. Bundeszentralamt für Steuern) erhält, die bestätigen, dass die Zahlung steuerfrei oder einem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Alle einbehaltenen Steuern werden für alle Zwecke der Vereinbarung als von Bayer an den Unternehmer gezahlt behandelt. Bayer wird die Steuerbescheinigungen über die Zahlung der Quellensteuer im Namen des Unternehmers rechtzeitig übermitteln. Für den Fall, dass Bayer aufgrund der Erfüllung und Abschluss der Zahlungsverpflichtung durch Verrechnung oder Aufrechnung die Quellensteuer zahlen muss, aber nicht abziehen kann, wird der Unternehmer die Quellensteuer gesondert an Bayer abführen. Hat Bayer keinen Quellensteuerabzug vorgenommen, ist aber dennoch steuerrechtlich verpflichtet, wegen des Unternehmers Quellensteuer an das Finanzamt abzuführen, wird der Unternehmer Bayer bei allen Verfahren unterstützen, die erforderlich sind, um eine Erstattung durch die Steuerbehörde zu erwirken, oder, falls das Finanzamt Bayer keine Quellensteuer erstattet, wird der Unternehmer den Steuerbetrag unverzüglich erstatten.
- 28. UMSATZSTEUER**
- Alle vereinbarten Vergütungen sind Nettobeträge. Sofern vom Unternehmer gesetzlich geschuldet, ist die Mehrwertsteuer nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne der Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zusätzlich zu den vereinbarten Vergütungen zu zahlen.

29. NACHHALTIGKEIT

Von dem Unternehmer wird erwartet, dass sein Geschäftsbetrieb und Geschäftsgebaren im Einklang mit dem Bayer-Verhaltenskodex für Unternehmer (<https://www.bayer.de/de/Unternehmer-verhaltenskodex.aspx>) stehen. Bayer ist berechtigt, das Nachhaltigkeitsniveau des Unternehmers durch eine abgefragte Selbsteinschätzung (z.B. online, schriftlicher Fragebogen etc.) oder durch ein durch Bayer oder einen Dritten durchgeführtes Vor-Ort-Audit zu überprüfen. Das Nachhaltigkeitsniveau wird durch einen Abgleich mit den Erwartungen aus dem Bayer-Verhaltenskodex für Unternehmer ermittelt.

30. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 30.1 Es ist dem Unternehmer nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung Bayers gestattet, die mit Bayer bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial zu nennen oder auf diese Bezug zu nehmen.
- 30.2 Der Unternehmer darf Forderungen gegen Bayer, die keine Geldforderungen sind, nur mit Bayers ausdrücklicher Zustimmung abtreten.
- 30.3 Bayer darf den Vertrag und die Rechte und Pflichten daraus jederzeit und ohne Zustimmung des Unternehmers an Bayer oder mit der Bayer AG verbundene Unternehmen oder in Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Übertragung von dem gesamten oder dem im Wesentlichen gesamten (i) Geschäft, (ii) einer Geschäftseinheit oder (iii) einem Standort, oder in Zusammenhang mit einem Zusammenschluss oder einer anderen Konsolidierung Bayers oder eines mit Bayer verbundenen Unternehmen mit einem anderen Unternehmen übertragen.
- 30.4 Zu einer Aufrechnung ist der Unternehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Soweit dem Unternehmer ein Zurückbehaltungsrecht zustehen würde, darf der Unternehmer dieses nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen.
- 30.5 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufrechnung und zu Zurückbehaltungsrechten.
- 30.6 Der Unternehmer hat Bayer jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang sowie jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 30.7 Es gilt das Recht des Staates, in dem Bayer seinen Sitz hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 (CISG) wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist der Ort, an dem Bayer seinen Sitz hat.
- 30.8 Sollten individuelle Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 30.9 Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften. Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr bei Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen wirtschaftlich möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt, soweit die Bestimmungen eine oder mehrere Regelungslücken aufweisen. Zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern bei Abschluss des Vertrages der Punkt bedacht geworden wäre.
- 30.10 Änderungen, Ergänzungen oder die einvernehmliche Aufhebung des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Stand: Leverkusen, November 2021